

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

13.03.2023

Nummer 07

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Regulierung nicht angezeigter Versammlungen in Form von Straßenblockaden in Zusammenhang mit Klimaprotesten auf bestimmten Straßen der Stadt Passau (AV Straßenblockade)	46
--	-----------



13. März 2023

**Allgemeinverfügung zur Regulierung nicht angezeigter Versammlungen in Form von
Straßenblockaden im Zusammenhang mit Klimaprotesten
auf bestimmten Straßen in der Stadt Passau
(AV Straßenblockade)**

Aufgrund von Art. 24 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23.07.2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Im Stadtgebiet der Stadt Passau ist folgende Art und Weise der Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) nicht zugelassen:

Klimaproteste auf den in der Anlage textlich genannten Straßen (die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung),

- bei denen sich
 - o mindestens ein Teilnehmer¹ fest mit der Fahrbahn oder an Gegenständen auf der Fahrbahn von Straßen (zum Beispiel durch Ankleben, Einbetonieren, Anketten) verbindet, oder
 - o mindestens ein Teilnehmer sich auf die Fahrbahn begibt, sodass ein Fahrzeug deshalb stehen bleibt und mindestens ein weiteres, dahinter befindliches Fahrzeug aufgrund des ersten, stehen gebliebenen Fahrzeugs an der Weiterfahrt gehindert ist,
- und
- die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.03.2023, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2023 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Allgemeinverfügung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

BEGRÜNDUNG

I.

1.

1.1

Seit geraumer Zeit kommt es auch im Stadtgebiet Passau vermehrt zu Aktionen von Demonstranten, die u. a. Straßenblockaden organisieren und die dem Bündnis der „Letzten Generation“ angehören. Diese Gruppierung hat seit dem Jahre 2022 mit öffentlichkeitswirksamen Protestaktionen für Schlagzeilen gesorgt.

Diese Gruppierung sieht sich als „letzte Generation, die den Kollaps unserer Gesellschaft noch aufhalten“ könne. „Dieser Realität ins Auge blickend“, werden „hohe Gebühren, Straftatvorwürfe und Freiheitsentzug unerschrocken“ hingenommen.

Die Gruppierung verfolgt das Ziel, durch Mittel des „zivilen Ungehorsams“ Maßnahmen der Bundesregierung gegen die Klimakrise zu erzwingen (insbesondere die Einführung eines Tempolimits von 100 km/h auf deutschen Autobahnen sowie eines dauerhaften 9 EUR-Tickets). Zudem wird die Bundesregierung dazu aufgefordert, umgehend einen sogenannten Gesellschaftsrat als „geloste Notfallsitzung“ einzusetzen, der – an den demokratisch legitimierten Mandatsträgern vorbei – „Maßnahmen erarbeitet, wie Deutschland bis 2030 emissionsfrei wird“, weil „die demokratischen Verfahren [...] für einen angemessenen [...] Umgang mit der Klimakrise offenbar nicht ausreichend“ seien. Die Regierung habe öffentlich zuzusagen, die vom Gesellschaftsrat erarbeiteten Maßnahmen als Gesetzesvorlagen in das Parlament einzubringen, die nötige Überzeugungsarbeit zu leisten sowie dafür zu sorgen, dass diese dann „in einer beispiellosen Geschwindigkeit und Entschlossenheit“ umgesetzt werden.²

Die Aktionen und Protestformen des Aktionsbündnisses der „Letzten Generation“ sind vielfältig und haben in der Bevölkerung nicht nur für Aufsehen, sondern auch für Kritik gesorgt. So wurden zum Beispiel berühmte Gemälde mit Öl oder Kartoffelbrei attackiert und öffentliche (politische) Gebäude (Bundeskanzleramt, Verkehrsministerium, Parteizentralen) beschmiert beziehungsweise beschmutzt.

Ein besonders häufiges Mittel des Protests ist das Festkleben von Protestierenden auf Straßen, wodurch Fahrbahnen von Hauptverkehrsrouten besetzt werden. Die Straßenblockierer kleben sich dabei mit Klebstoff (zumeist Sekundenkleber) mit den Händen an der Fahrbahn fest. Durch diese Blockaden und Protestaktionen kommt es auf kritischen Zufahrtsstraßen und Verkehrswegen zu erheblichen Verkehrsbehinderungen.

1.2

Die Straßenblockierer, mithin sowohl die Veranstalter sowie die Teilnehmenden solcher Protestaktionen, sind über verschiedene Gruppierungen, soziale Medien und Internetdienste wie „Twitter“ bundesweit und darüber hinaus stark vernetzt. Eine Mobilisierung ist daher auch kurzfristig, bundesweit und zum Teil sogar über die Bundesgrenzen hinaus, mit ständig neuen Teilnehmenden und örtlich flexibel, möglich.

² Die angeführten Zitate sind der Website <https://letztegeneration.de/> entnommen (zuletzt abgerufen am 08.03.2023).

Über die Internetseite der „Letzten Generation“ wird um neue Mitglieder aktiv geworben (<https://letztegeneration.de/mitmachen/>) und es werden sogar deutschlandweit „Trainings“ angeboten, wenn man an einem Straßenprotest teilnehmen möchte (<https://letztegeneration.de/trainings/>; „Wenn du an einem Straßenprotest teilnehmen möchtest, empfehlen wir dir unbedingt, eines unserer Protesttrainings zu besuchen.“). Neben den „Protesttrainings“ gibt es zudem „Gerichts-Prozessstrainings“.³

1.3

Die Protestaktionen der Straßenblockierer sind dadurch geprägt, dass diese zumeist ohne Ankündigung, allenfalls – wenn überhaupt – nur sehr kurzfristig beziehungsweise ohne konkrete Zeit- und Ortsangaben durchgeführt werden.

Dabei wird die in Art. 13 BayVersG normierte Anzeigepflicht für Versammlungen durch die Straßenblockierer bewusst ignoriert. Insgesamt wird dadurch das Ziel verfolgt, dass die durch die Straßenblockade hervor gerufenen Verkehrsbehinderungen nochmals verstärkt und insofern ein „Verkehrschaos“ verursacht werden sollen.

Für die (Versammlungs-)Behörden wird es durch die fehlende Versammlungsanzeige erheblich erschwert beziehungsweise gar unmöglich gemacht, die sicherheitsrechtlich erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Versammlungen und verkehrlenkende Maßnahmen zu treffen, notwendige beschränkende Verfügungen anzuordnen und örtliche sowie zeitliche Konkurrenzen mit etwaigen anderen Nutzungen des öffentlichen Straßenraums zu prüfen und erforderlichenfalls anzuordnen.

1.4

Nachdem einzelne Protestaktionen in Form von Sitzblockaden – je nach konkreter Ausgestaltung – den Straftatbestand der Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch (StGB)) erfüllten, wurden einzelne Straßenblockierer von Strafgerichten verurteilt.

Exemplarisch sei auf folgende Verfahren hingewiesen:

- Am AG München wurden am 31.01.2023 in einem beschleunigten Verfahren drei Personen wegen Sitzblockadeaktionen am Münchener Stachus wegen gemeinschaftlicher Nötigung in zwei Fällen zu Geldstrafen verurteilt.⁴
- Das LG Berlin hat mit Urteil vom 18.01.2023 (Az. 518 Ns 31/22) in der Berufungsinstanz ein Urteil des AG Tiergarten vom 18.10.2022 gegen eine Person der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ bestätigt. Nach den Feststellungen des LG Berlin hat sich dieser an einer Straßenblockade beteiligt.⁵
- Das AG Heilbronn hat mit Urteil vom 06.03.2023 zwei Personen der Gruppierung „Letzte Generation“ nach einer Straßenblockade zu mehrmonatigen Haftstrafen ohne Bewährung wegen Nötigung verurteilt. Drei weitere Personen wurden zu Geldstrafen verurteilt.⁶

³ Siehe Fußnote 2.

⁴ Pressemitteilung 1/2023 des AG München vom 31.01.2023, abrufbar unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/presse/2023/1.php> (zuletzt abgerufen am 09.03.2023).

⁵ Pressemitteilung 4/2023 des LG Berlin vom 18.01.2023, abrufbar unter <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2023/pressemitteilung.1285033.php> (zuletzt abgerufen am 09.03.2023).

⁶ Siehe dazu <https://www.badische-zeitung.de/klima-aktivisten-der-letzten-generation-in-heilbronn-zu-haftstrafen-verurteilt-246804999.html> (zuletzt abgerufen am 09.03.2023).

2.

Straßenblockierer der Gruppierung der „Letzten Generation“ sind im Stadtgebiet Passau insbesondere mit folgenden Aktionen in Erscheinung getreten. Dabei musste festgestellt werden, dass sich die zeitlichen Abstände der einzelnen Aktionen zwischenzeitlich erheblich verkürzt haben.

07.06.2022 – nicht angezeigte Protestaktion am Anger

Die Gruppierung der „Letzten Generation“ ist am 07.06.2022 durch eine Aktion an der Angerstraße in Passau aufgefallen. Die Straßenblockierer saßen in schwarzer Kleidung auf der Fahrbahn. Die Polizei berichtete, dass sich drei der fünf Teilnehmenden mit Sekundenkleber auf dem Asphalt fixiert hatten. Die Aktion begann in den frühen Morgenstunden während des Berufsverkehrs und dauerte bis circa 11:00 Uhr. Es kam zu erheblichen Verkehrsbehinderungen.

01.02.2023 – Schreiben an den Oberbürgermeister von Passau

Am 01.02.2023 adressierten Mitglieder der „Letzten Generation – Widerstandsgruppe Passau“ einen Brief an den Oberbürgermeister der Stadt Passau, an die weiteren Bürgermeister und an den Stadtrat. Darin forderte die „Widerstandsgruppe“ dazu auf, deren Forderung nach einer Etablierung eines Gesellschaftsrats Klima auf Bundesebene öffentlich zu unterstützen. Sofern das Schreiben der „Widerstandsgruppe“ bis 05.02.2023 nicht beantwortet sei, sähe die Gruppierung keine andere Möglichkeit, als gegen den aktuellen Kurs Widerstand zu leisten. Man werde in diesem Fall ab dem 06.02.2023 den Protest auf Passau ausweiten und „für eine maximale Störung der öffentlichen Ordnung sorgen.“

06.02.2023 – nicht angezeigte Protestaktion am Fußgängerüberweg Ludwigsplatz/Nikolastraße

Am 06.02.2023 versuchte man, die Ankündigung der Straßenblockierer in dem vorgenannten Schreiben vom 01.02.2023 in die Tat umzusetzen.

An diesem Tag stellte gegen 08:30 Uhr eine Streifenbesatzung der Polizeiinspektion Passau in 94032 Passau im Bereich des Fußgängerüberwegs Ludwigsplatz/Nikolastraße fünf Personen fest, die den Verkehr durch eine Sitzblockade zum Erliegen gebracht hatten. Die Personen zeigten hierbei zwei Banner der „Letzten Generation“ mit der Aufschrift: „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ und „Art. 20a GG – Leben Schützen“. Einer der Straßenblockierer hatte zu diesem Zeitpunkt bereits seine rechte Handfläche mittels Klebstoff an der Fahrbahn fixiert und musste von den Einsatzkräften von der Fahrbahn gelöst und im Anschluss unter Anwendung unmittelbaren Zwangs von der Fahrbahn getragen werden. Gegen ihn wurde im Anschluss eine Maßnahme des Präventivgewahrsams ergriffen. Die weiteren Straßenblockierer wurden von den Einsatzkräften von der Fahrbahn entfernt. Diese Personen waren gegenüber der Polizei nicht kooperativ und benannten keinen Versammlungsleiter.

Durch die Blockadeaktion kam es zu Verkehrsbehinderungen auf der B8, der Schanzlbrücke und der Gottfried-Schäfer-Straße. Verkehrsmaßnahmen in Form von Totalsperrung der Nikolastraße und Verkehrslenkungen mussten eingeleitet werden.

In dem Rückstau befand sich – aus Richtung Innenstadt kommend – insbesondere ein Krankentransportwagen. Um dessen Weiterfahrt überhaupt erst ermöglichen zu können, musste dieser zunächst auf der Gegenfahrbahn (die aufgrund des gegenläufigen Rückstaus frei war) bis zum blockierten Fußgängerüberweg vorrollen und sodann das Gespräch mit den Straßenblockierern

suchen. Da sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle anwesenden Personen auf der Fahrbahn angeklebt hatten, konnte der Krankentransport passieren.
Die Verkehrsbehinderungen dauerten bis circa 09:45 Uhr an.

13.02.2023 – Pressemitteilung an die Passauer Neue Presse (PNP)

Am 13.02.2023 versandte die Gruppierung der „Letzten Generation“ eine Pressemitteilung an die Zeitung Passauer Neue Presse (PNP). Darin wurde der Protest gegen die Präventivgewahrsamsmaßnahme gegen eine Person anlässlich der Straßenblockade vom 06.02.2023 zum Ausdruck gebracht und die Verantwortung dafür dem Oberbürgermeister der Stadt Passau zugeschrieben.

Die Pressemitteilung war verbunden mit der Ankündigung, am Mittwoch, 15.02.2023, „wieder in Passau auf die Straße zu gehen“ („Wir kündigen hiermit an, deutlich früher als geplant, am Mittwoch, dem 15.02.2023, wieder in Passau auf die Straße zu gehen.“). An diesem Tag fand der alljährliche politische Aschermittwoch statt.

15.02.2023 – nicht angezeigte Protestaktion im Bereich Kleiner Exerzierplatz/Augustinergasse

Die Ankündigung in der Pressemitteilung vom 13.02.2023 wurde in die Tat umgesetzt. Am 15.02.2023 um 16:05 Uhr wurden in 94032 Passau im Bereich Kleiner Exerzierplatz/Augustinergasse vier Personen von der Polizeiinspektion Passau festgestellt, welche gerade den Fußüberweg betraten und den Verkehr blockieren wollten. Einer der Straßenblockierer hatte bereits Klebstoff auf seine linke Handfläche aufgebracht und war gerade dabei, seine Hand mittels Klebstoff auf der Fahrbahn aufzubringen. Bevor der Klebstoff jedoch seine Wirkung entfalten konnte, wurde der Straßenblockierer von den Polizeikräften von der Fahrbahn entfernt. Die drei weiteren Personen wurden mittels unmittelbaren Zwangs von der Fahrbahn entfernt. Sie versuchten danach wiederholt auf die Fahrbahn zu gelangen und den Verkehr zu blockieren. Ein Versammlungsleiter wurde auf Nachfrage durch die Straßenblockierer nicht benannt.

06.03.2023 – nicht angezeigte Protestaktion am Anger

Zu einer erneuten Aktion kam es am 06.03.2023: Um 07:36 Uhr erhielt die Polizei über den Notruf eine erste Meldung über Personen der Gruppierung der „Letzten Generation“ auf der Angerstraße, Höhe Hängebrücke. Bei einer ersten Kontaktaufnahme mit den fünf Straßenblockierern wurden Auflagen und Beschränkungen erlassen, als Versammlungsortlichkeit wurde der Gehweg neben der Fahrbahn zugewiesen. Drei der fünf Personen waren bei Eintreffen der Polizei bereits festgeklebt. Die nicht festgeklebten Straßenblockierer weigerten sich, die Fahrbahn zu verlassen und mussten von der Fahrbahn getragen werden. Inzwischen breiteten sich die Staus auf alle angrenzenden Straßen aus. Nachdem die erste Person von den Einsatzkräften von der Fahrbahn gelöst werden konnte, weigerte sich diese, freiwillig die Fahrbahn zu verlassen und musste mittels unmittelbaren Zwangs hierzu veranlasst werden. Ein weiterer von der Fahrbahn gelöster Straßenblockierer verließ die Fahrbahn freiwillig; die zuletzt gelöste Person musste nach der Loslösung von der Fahrbahn ebenfalls mittels unmittelbaren Zwangs von der Fahrbahn getragen werden.

Durch die Blockadeaktion der Angerstraße kam es in diesen Bereichen zu massiven Verkehrsbeeinträchtigungen von knapp einer Stunde. Der Verkehrsfluss konnte dabei nur durch polizeiliche Verkehrslenkungsmaßnahmen aufrechterhalten werden. Der Verkehr wurde stadtauswärts auf eine Fahrspur verengt, der Verkehr stadteinwärts konnte einspurig vorbeigeleitet werden. Auf der B12 bildete sich ein Rückstau von circa drei km Länge, auf der B388 ergab sich eine Staulänge von circa 4,5 km. Im Bereich der Fritz-Schäffer-Promenade bildeten sich Stauungen und Behinderungen über eine Länge von circa 400 m.

Im Rückstau befand sich insbesondere ein Einsatzfahrzeugs eines privaten Rettungsdienstes von Hutthurm auf dem Weg zum Klinikum Passau. Es handelte sich dabei um einen dringenden, unaufschiebbaren Transport für die Dialyse. Nachdem das Einsatzfahrzeug seit circa 07:40 Uhr im Stau gestanden war, musste man sich gegen 08:20 Uhr dazu entscheiden, das Blaulicht einzuschalten, um voran kommen zu können. Schlussendlich war eine Weiterfahrt erst mit circa 40-minütiger Verspätung möglich.

Die beteiligten Straßenblockierer äußerten sich nach der Protestaktion am Anger gegenüber Polizeibeamten sinngemäß wie folgt:

- Straßenblockierer 1: Falls Weitere etwas planen würde er sich wieder beteiligten. Es werde wieder eine Straßenblockade sein.
- Straßenblockierer 2: Heute würde er sich wieder an einer Störaktion beteiligen - er könne nicht mehr warten.
- Straßenblockierer 3: Heute würde er nichts mehr unternehmen. Morgen sei er jedoch wieder bereit.
- Straßenblockierer 4: Er würde weitermachen, sobald es möglich sei. Auch heute noch. Er werde nicht aufhören, zumindest bis zum 22.3.23. Ab dem 23.03.23 habe er Urlaub.
- Straßenblockierer 5: Er würde auch heute noch weitermachen, falls es gehe.

07.03.2023 – nicht angezeigte Protestaktion auf der Neuburger Straße

An diesem Tag ging um 15:50 Uhr über den Notruf die Meldung über vier männliche Personen ein, welche sich auf der Neuburger Straße festgeklebt hätten. Nach Eintreffen der Polizeikräfte wurde festgestellt, dass sich vier Personen auf der Fahrbahn befanden, wobei sich jeweils eine Person jeweils stadtein- und stadtauswärts am Fahrbahnrand festgeklebt hatten. Sofort ergaben sich Stauungen in alle Richtungen. Nach Kontaktaufnahme mit den Straßenblockierern wurden von der Polizei Auflagen und Beschränkungen erlassen. Ein Versammlungsleiter wurde dabei nicht benannt.

Um 16:23 Uhr wurde der letzte Straßenblockierer von der Fahrbahn gelöst, der Verkehr konnte um 16:29 Uhr wieder freigegeben werden.

3.

3.1

Aus den Protestaktionen resultiert folgende grundsätzliche Problematik:

Da die Protestaktionen entweder gar nicht, sehr kurzfristig und teilweise lediglich über soziale Medien angekündigt werden, sind die Polizei und die Rettungsleitstelle gezwungen, auf die jeweiligen Verkehrsstörungen ad hoc zu reagieren, was dazu führt, dass Maßnahmen, die notwendig wären, um umfassenden Verkehrsbehinderungen entgegenzuwirken und insbeson-

dere sicherzustellen, dass Rettungseinsätze und Einsatzfahrten zur Gefahrenabwehr und -bekämpfung weiterhin effektiv und unter Einhaltung der Hilfsfristen durchgeführt werden können, nicht im notwendigen Umfang geplant und vorbereitet werden können. Je nach betroffener Örtlichkeit und Verkehrsbelastung zur Zeit der Aktionen müssen dafür nämlich Umleitungskonzepte entwickelt, Personal eingeplant und Sperrmaterial organisiert werden. Können aufgrund fehlender oder zu kurzfristiger Ankündigung zum Beispiel Beschilderungen oder Sperrgitter nicht rechtzeitig herbeigeschafft werden, müssen die verkehrslenkenden Maßnahmen durch zusätzliche Polizeibeamten übernommen werden. Wenn Umleitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig getroffen werden können, müssen blockierte Fahrzeuge nach und nach bis zur möglichen Verkehrsableitung zurück manövriert und eingefädelt werden, was die Verkehrsbeeinträchtigungen zusätzlich erhöht.

3.2

Das Versammlungsgrundrecht ist eine bedeutsame Säule der deutschen Demokratie. Für eine pluralistische Gesellschaft ist es von herausragender Bedeutung, dass dieses Recht umfassend wahrgenommen werden kann. Demonstrationen kollidieren häufig mit widerstreitenden Interessen Anderer und sie können unbequem sein – Verkehrsbehinderungen, die Lautstärke und die Konfrontation mit einer gegebenenfalls anderen Meinung können als störend empfunden werden. Hinzu kommen Aufwendungen der Kommunen zum Beispiel zur Absicherung der Versammlung, für verkehrsleitende Maßnahmen und für Reinigungsarbeiten. Diese Nebeneffekte muss eine Gesellschaft aushalten können.

Eine Grenze der Versammlungsfreiheit ist aber insbesondere dann erreicht, wenn substantielle Rechte Dritter verletzt werden und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen. Solchen Gefahren muss dann durch Beschränkungen der Versammlungsfreiheit begegnet werden, unabhängig davon ob die gestellten Forderungen berechtigt sein mögen oder nicht.

Im Hinblick auf den seit Wochen andauernden Protest von Straßenblockierern wurde von der Polizei, der Feuerwehr, dem Zweckverband für Rettungsdienst & Feuerwehralarmierung Passau sowie des Amtes für Öffentliche Ordnung der Stadt Passau eine aktuelle Lagebewertung durchgeführt. Diese hat ergeben, die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Straßen und Straßenzüge in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung einzubeziehen, da es sich dabei um Straßen beziehungsweise Straßenzüge handelt, die für Rettungseinsätze, Einsatzfahrten und Gefahrenabwehrmaßnahmen besonders kritisch sind. Zudem wurden Straßenzüge mit einbezogen, für die es keine oder nur eine unzumutbare Umfahrungsmöglichkeit gibt.

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen:

- Für die Bestimmung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung sind die in der Anlage textlich genannten Straßen und Straßenzüge maßgebend. Erfasst sind ausschließlich die Fahrbahnen der jeweiligen Straßen und Straßenzüge, unabhängig von deren Widmung, und zwar in beide Fahrrichtungen (das heißt sowohl stadtein- als auch stadtauswärts). Nicht erfasst sind die Gehwege und Bürgersteige entlang sowie etwaige Verkehrsinseln im Bereich der jeweiligen Straßen und Straßenzüge.
- Die weiter beigefügten Lagepläne dienen der Orientierung und stellen eine Veranschaulichung der jeweiligen Bereiche dar.

Dazu im Einzelnen:

- **Neuburger Straße**
Die Neuburger Straße stellt eine der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen dar und ist für die direkten und indirekten Anlieger Feuerwehr, Feuerwehrfachwerkstätte, Klinikum Passau und Integrierte Leitstelle Passau (ILS) von enormer Bedeutung. Dies gilt sowohl für das schnelle Erreichen von Einsatzorten und umgekehrt für die Anfahrt zu den genannten Einrichtungen.
- **Leonhard-Paminger-Straße**
Die freie Befahrbarkeit dieser Straße ist für die zuvor genannten Institutionen von enormer Bedeutung. Insbesondere befindet sich hier die direkte Zufahrt zur FF Passau/Löschzug Hauptwache, zum BRK Kreisverband Passau sowie zum Klinikum Passau.
- **Kleiner Exerzierplatz über Lupingäßchen bis Nikolastraße sowie Augustinergasse**
Eine Blockade an diesen Straßen hat eine erhebliche Ausstrahlungswirkung in den gesamten Innenstadtbereich zur Folge. Als wichtige Zufahrtsmöglichkeit in die Innenstadt wird dieser Bereich rege von Verkehrsteilnehmern aus Richtung Nibelungen-/Neuburgerstraße genutzt. Die Ausfahrt aus Richtung Innenstadt in die Nibelungen-/Neuburgerstraße wäre hier ebenfalls nur über eine erschwerte Umleitung möglich. Über die Achse ZOB - Kleiner Exerzierplatz – Augustinergasse – Innstraße verlaufen zahlreiche Buslinien.
- **Nikolastraße**
Es handelt sich dabei (neben der Innstraße) um die Hauptzufahrt in Richtung Marienbrücke/Innstadt.
- **Ludwigsplatz**
Es handelt sich dabei um die Hauptzufahrt in Richtung Fußgängerzone/Marienbrücke/Innstadt. Eine Umleitung ist nicht möglich.
- **Innstraße**
Sie dient neben der Leonhard-Paminger-Straße als Hauptzufahrt zum Klinikum Passau. Die stark frequentierte Universität Passau ist bei einer Blockade der Innstraße für Einsätze ebenfalls nur schwer anfahrbar. Außerdem ist mit starker Ausstrahlungswirkung der Verkehrsbehinderungen Richtung Innstadt und Innenstadt zu rechnen.
- **Gottfried-Schäffer-Straße**
Sie ist die Hauptzufahrt zur Marienbrücke und damit in die Innstadt sowie umgekehrt die einzige Zufahrt aus dieser Richtung zum Klinikum Passau.
- **Marienbrücke**
Über die Marienbrücke führt die St2125, welche die einzige Verbindung über den Inn in die Innstadt und weiter Richtung Grenzübergänge zu Österreich ist. Auch hier würde eine Protestaktion zum vollständigen Erliegen des Verkehrs führen. Eine leistungsfähige Umleitung für diesen Bereich, insbesondere vom und zum Klinikum Passau aus/in Richtung Innstadt ist nicht möglich.

- **Mariahilfstraße/Neutorgraben/Schmiedgasse/Kapuzinerstraße/Wiener Straße**
Dieser Straßenabschnitt ist die einzige Zufahrtsmöglichkeit zur Innenstadt und Richtung Haibach/Grenzübergänge.
- **Franz-Josef-Strauß-Brücke**
Hierauf führen die Bundesstraßen B8, B12 und B85. Täglich überqueren ca. 30.000 Fahrzeuge die Brücke. Sollte es hier zu einer Protestaktion kommen, muss der Verkehr zum großen Teil über die verbleibende Schanzlbrücke umgeleitet werden, welche dadurch nicht mehr leistungsfähig wäre. Aus diesem Grund würde eine Protestaktion auf dieser Hauptverkehrsader für die Verkehrsteilnehmer – und somit insbesondere auch für Rettungsdienste – bedeuten, dass diese eine weiträumige Umfahrung mit hohem Zeitverlust in Kauf nehmen müsste.
- **Am Schanzl/Schanzlbrücke**
Auf die Schanzlbrücke führen die Bundesstraßen B8, B12 und B85. Hierbei handelt es sich – neben der Franz-Josef-Strauß-Brücke – um die Hauptverkehrsader, welche über die Donau in den Stadtbereich Passau führt. Sollte es hier zu Protestaktionen kommen, muss der Verkehr weiträumig umgeleitet werden. Ein Teil der Umleitungsstrecke würde sogar außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Passau liegen. Der Weg vom und zum Klinikum Passau würde hier komplett zum Erliegen kommen.
Eine Protestaktion auf dieser Hauptverkehrsader bedeutet für den Verkehrsteilnehmer – und somit insbesondere auch für Rettungsdienste – eine Umfahrung mit hohem Zeitverlust. Für diesen Bereich gibt es keine leistungsfähige Umleitung. Massive Rückstaus in alle Richtungen beziehungsweise Stadtteile Passaus sind unvermeidlich. Die Auflösung dieser Staus würde wiederum eine sehr beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen.
- **Angerstraße/Parkstraße/Eggendobl (Bundesstraße 12)**
Es handelt sich bei diesen Straßenabschnitten um die am stärksten frequentierten Abschnitte im Stadtgebiet Passau mit überörtlicher Bedeutung und mit einem sehr hohen Lkw-Aufkommen. Über die Angerstraße fahren täglich rund 36.000 Fahrzeuge (DTV-Zahlen 2019). Der von der/zur Autobahn A3 oder aus/in das Stadtzentrum fließende Verkehr aus den nördlichen Stadtteilen Grubweg, Hals und Ilzstadt sowie aus dem Großteil des nord-/östlichen Landkreises Passau bewegt sich über die Angerstraße. Hier treffen sich aufgrund der topographischen Lage der Stadt Passau vier Bundesstraßen. Eine Stauung/Sperrung im Bereich Schanzlbrücke/Angerstraße würde sich erfahrungsgemäß in beinahe alle Himmelsrichtungen und den Großteil des Stadtgebietes auswirken.
Die nördlich und östlich dieser Verkehrsachse gelegenen Stadtteile wären aufgrund der Behinderungen in dem Bereich für Rettungsfahrzeuge nur verzögert und unter deutlicher Verletzung der grundsätzlich einzuhaltenden Hilfsfrist von 10 Minuten ab Alarmierung (siehe dazu Nr. 1.2 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz – VollzBekBayFwG) erreichbar. Die topographische Lage der Stadt Passau zwischen mehreren Flusstälern ließe bei einer Sperrung der Angerstraße nur weiträumige Ausweichrouten aus den/in die Stadtteile/n Grubweg, Hals und Ilzstadt zu, da die bei einer Sperrung der Angerstraße naheliegende Hauptausweichroute über Fritz-Schäffer-Promenade und Hängebrücke (Einbahnregelung, LKW-Durchfahrtsverbot) laut Stellungnahme der Integrierten Leitstelle innerhalb kürzester Zeit überlastet wäre; so wäre, legt man Zeitangaben aus online-Kartendiensten zugrunde, u. U. mit einer bis zu zweifachen Überschreitung der Hilfsfrist zu rechnen. Diese Hilfsfrist würde sich aufgrund

der zu erwartenden Stauungen auf den Ausweichrouten zusätzlich verlängern. Die Anfahrt zum an der Innstraße gelegenen Klinikum Passau wäre aufgrund der weiträumigen Auswirkungen nur unter erheblichem Zeitverlust möglich. Eine Umleitung ist laut Polizei nicht möglich.

- **Ilzbrücke/Ilzdurchbrüche einschließlich Kreuzung zur Freyunger Straße/Obernzeller Straße**
Ähnlich der Angerstraße lässt eine Sperrung hier nur äußerst weiträumige Ausweichrouten aus den/in die Stadtteile/n Grubweg, Hals und Ilzstadt zu; die gesetzliche Hilfsfrist wäre nicht mehr einzuhalten.
- **Spitalhofstraße ab Kreuzung Danziger Straße bis nach Einmündung Stelzhamer Straße („Auerbacher Stachus“)**
Hier kreuzen sich stark frequentierte Verkehrswege. Verkehrsbehinderungen in diesen beiden Kreuzungsbereichen führen zu Zufahrtsschwierigkeiten Richtung Innenstadt, Regensburger Straße, Danziger Straße und Neuburger Straße.
- **Danziger Straße**
Die Danziger Straße stellt eine wichtige Querverbindung zwischen dem im vorangegangenen Absatz stark frequentiertem Kreuzungsbereich und der Neuburger Straße dar. Für die schnelle Anfahrt des Löschzuges Hauptwache in Richtung der Stadtteile Heining, Neustift, Rittsteig und Hacklberg ist die Danziger Straße unverzichtbar. Ebenso wird die Danziger Straße als schnelle Querverbindung aus diesen Stadtteilen zum Klinikum Passau für Rettungsfahrzeuge genutzt.

II.

1.

Die Stadt Passau ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO), Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist Art. 15 Abs. 1 BayVersG.

Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die Stadt Passau als zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln zu verstehen, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind.

Art. 15 BayVersG ist auf die in Ziff. 1. des Tenors dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Protestaktionen als Versammlungen anzuwenden.

Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 31.01.2022, Az. 1 BvR 208/22, NVwZ 2022, 324 ff., Rn. 5).

Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden. Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011, Az. 1 BvR 388/05, NJW 2011, 3020 ff., Rn. 32, 33).

Das Verhalten bei den Aktionen der Straßenblockierer, wie zum Beispiel denen der „Letzten Generation“, ist daher als Versammlung zu qualifizieren. Abgesehen davon, dass die Beteiligten meist auch Plakate als Kundgebungsmittel mit sich führen, sind nonverbale Ausdrucksformen wie eben Sitzblockaden in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit anerkannt.

Die Stadt Passau als Versammlungsbehörde hat die betroffenen Rechtsgüter im vorliegenden Fall einander gegenübergestellt und im Rahmen einer Abwägung in praktische Konkordanz gebracht. Hierfür hat sie die oben genannten Stellungnahmen unter anderem von Polizei und Feuerwehr sowie die darin angeführten Gefahrenprognosen eigenständig geprüft – die Stadt Passau teilt diese inhaltlich und macht sie sich zu eigen.

3.

Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG sind grundsätzlich auch in Form einer Allgemeinverfügung für einen bestimmten Raum in einem bestimmten Zeitraum zulässig.

Gemäß Art. 35 Satz 2 Var. 1 BayVwVfG ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen der Fall, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen

zusammenzukommen beabsichtigen (siehe dazu OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az. 4 Bs 142/17).

So liegt die Sachlage hier. Konkrete Adressaten oder Veranstalter der Versammlungen sind in der Regel namentlich nicht bekannt, die Protestaktionen werden von verschiedenen Personen durchgeführt. Auch ist ein konkreter Veranstalter nicht erkennbar. Die vorliegende Allgemeinverfügung, die auf konkrete Anhaltspunkte gestützt ist, bezieht sich in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf ein konkret zu erwartendes Versammlungsgeschehen im Zusammenhang mit auf den Klimawandel bezogenen Straßenblockaden im Stadtgebiet Passau.

4.

Bei den von Ziff. 1. des Tenors der vorliegenden Allgemeinverfügung erfassten Geschehnissen handelt es sich um geplante öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

Es ist die Strategie der hier relevanten Straßenblockierer, wie eben denen der „Letzten Generation“, örtliche Zusammenkünfte einer Personenmehrheit ohne Anzeige an der Stadt Passau als Versammlungsbehörde vorbei und damit ohne entsprechende Versammlungsaufgaben in der Stadt Passau zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird seitens der betreffenden Personengruppe bewusst auf die nach Art. 13 BayVersG grundsätzlich gebotene rechtzeitige Anzeige des geplanten Versammlungsgeschehens verzichtet, um auf diesem Weg die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen behördlichen Regulierungs- und Vorfeldmaßnahmen der Versammlungsbehörde und der Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit eines Veranstalters oder eines Versammlungsleiters zu verschleiern.

Nach Art. 13 Abs. 1 BayVersG ist eine Anzeigefrist von 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung grundsätzlich einzuhalten, wobei Samstage, Sonntage und Feiertage nicht einzuberechnen sind. Eine ausnahmsweise Unterschreitung dieser Frist bei kurzfristigen Anlässen ist nach Art. 13 Abs. 3 BayVersG zwar möglich. Materiell soll die rechtzeitige Anzeige jedoch die Voraussetzungen für eine sachgerechte sicherheitsrechtliche Überprüfung schaffen und damit der Behörde die Möglichkeit geben, die notwendigen Informationen für einen störungsfreien Verlauf einzuholen sowie gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Die mit der Anmeldung verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung an Verkehrsregelungen und sonstigen Maßnahmen veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985, Az. 1 BvR 233/81, NJW 1985, 2395 ff.).

Entsprechende Aktionen im Zusammenhang mit Klimaprotestblockaden erfolgen dabei erfahrungsgemäß nicht zufällig, sondern werden innerhalb der relevanten Gruppierungen und über soziale Plattformen abgestimmt und zum Teil öffentlich angekündigt. Es werden Kundgabe(hilfs-)mittel, wie zum Beispiel Transparente, Kleber etc. zu den jeweiligen Aktionen mitgebracht. Die Berufung auf eine nicht anzeigepflichtige Spontanversammlung scheidet in diesen Fällen schon angesichts der umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aus, die dokumentieren, dass der Anlass nicht spontan entsteht, sondern die Versammlungen geplant und im engeren Sinne – wenn auch nach außen hin anonymisiert – vorab organisiert werden. Bei den hier betroffenen geplanten, aber nicht angezeigten Versammlungen handelt es sich daher weder um Eil- noch

Spontanversammlungen. Die Aufrufe zur Teilnahme an den Versammlungen in den einschlägigen sozialen Medien erfolgen teilweise Tage im Voraus und beziehen sich auf Anliegen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz. Es liegt daher kein kurzfristiger Anlass im eigentlichen Sinn vor, der die Unterschreitung der Anzeigefrist aus Art. 13 Abs. 1 BayVersG rechtfertigen würde. Ebenso sind es keine Spontanversammlungen, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich vor Ort bilden (siehe dazu Art. 13 Abs. 4 BayVersG, ferner BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985, Az. 1 BvR 233/81).

Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Da die hier gegenständlichen Versammlungen nicht rechtzeitig angemeldet werden und von ihnen die beschriebenen Gefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, sind sie aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen in der Art und Weise der Durchführung zu beschränken.

Grundsätzlich gilt für die versammlungsrechtliche Gefahrenprognose, dass Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indiz für das Gefahrenpotential herangezogen werden dürfen, soweit diese bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 12.05.2010, Az. 1 BvR 2636/04).

Aus dem zuvor dargestellten Versammlungsgeschehen (erstmalig am 07.06.2022 und nunmehr seit Anfang Februar 2023) lässt sich ein eindeutiges Muster dieser Proteste erkennen. Es geht den Straßenblockierern um eine „maximale Störung der öffentlichen Ordnung“ (Brief an den Oberbürgermeister, siehe oben) und zugleich ein möglichst großes mediales Echo, wofür sie Gefahren für andere Verkehrsteilnehmende (zum Beispiel Unfallgefahr durch Ablenkung) und Verzögerungen von Rettungs- und Einsatzfahrten in Kauf nehmen.

5.

Durch die weiteren zu erwartenden Protestaktionen durch Straßenblockaden ist die öffentliche Sicherheit gefährdet. Leib und Leben Anderer wird zum einen dadurch in Gefahr gebracht, dass notwendige Blaulichteinsätze durch die ausgelösten Staus und umfangreichen Rückstaus in das umliegende Straßennetz behindert und verzögert werden. Zu solchen Einsatzfahrten zählen zum Beispiel Fahrten von Rettungs- und Sanitätsdiensten, der Feuerwehr und der Polizei. Eine von den Straßenblockierern freigegebene Rettungsgasse könnte nur dann diese Gefahr ausreichend mindern, wenn die Einsatzfahrzeuge direkt oder zumindest so nah an der Straßenblockade stünden, dass eine solche Rettungsgasse realistisch in Anspruch genommen werden kann. Weil sich bei den vorliegend benannten Straßen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in kürzester Zeit lange Stauungen bilden, ist immer damit zu rechnen, dass die Einsatzfahrzeuge so weit hinten im Stau stehen, dass ein etwaiges Angebot einer Durchfahrt ins Leere geht.

Zudem werden die Rechte Dritter durch die langen Staus über das sozialadäquate Maß hinaus beeinträchtigt. Insbesondere durch das Ankleben wird die Räumung der Straße noch weit bis nach einer Auflösung der Versammlungen blockiert.

Des Weiteren verletzen diese Straßenblockaden die Rechtsordnung, weil hierdurch regelmäßig zugleich der Straftatbestand einer Nötigung gem. § 240 StGB erfüllt wird. Trotz unterschiedlicher Nuancen in der Rechtsprechung sowie der Notwendigkeit, den jeweiligen Einzelfall zu betrachten, zeigen dies die einschlägigen Urteile auf (siehe oben), die im Ergebnis vom Grundsatz her eine Strafbarkeit solcher Protestaktionen in Form von Straßenblockaden bejahen.

Selbst wenn im Einzelfall eine Nötigung ausscheiden sollte, ändert das nichts daran, dass zumindest der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt ist. Schließlich wird durch das gezielte Blockieren von Fahrstreifen jedenfalls der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 24 lit. a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) verwirklicht.

Insoweit war nicht nur die Fallgruppe zu regeln, bei der sich Straßenblockierer auch festkleben. Dies ist zwar die Fallgruppe, bei der die Störungen dadurch maximiert werden, dass es auch bei Einschreiten der Polizei grundsätzlich zu erheblichen Verzögerungen kommt.

Es ist jedoch auch diejenige Fallgruppe zu regeln, bei der (ohne Fixierung auf der Fahrbahn) herannahende Fahrer psychisch davor zurückschrecken weiterzufahren, sondern stehenbleiben. Wenn nämlich dadurch ein Fahrzeug in der nächsten Reihe aufgrund des Hindernisses nicht mehr zur Weiterfahrt in der Lage ist, so ist nach der einschlägigen Rechtsprechung auch dann grundsätzlich von einer strafbaren Nötigung auszugehen, jedenfalls wenn der erzwungene Stopp sich entsprechend hinzieht. Weil nicht absehbar sein kann, wie schnell an welchen Stellen die Polizei ihrerseits einschreiten kann, ist auch dieses Verhalten in die vorliegende Allgemeinverfügung mit einzubeziehen. Die Behinderungen und die damit einhergehenden Gefahren beginnen nämlich auch bei dieser Form der Straßenblockade umgehend.

6.

Die in Ziff. 1. des Tenors dieser Allgemeinverfügung festgelegte Beschränkung der genannten öffentlichen Versammlungen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um einem unkontrollierten, nicht angezeigten und sicherheitsrechtlich nicht vertretbaren Versammlungsgeschehen vorzubeugen.

6.1

Die Allgemeinverfügung eröffnet die Möglichkeit, adäquat im Sinne der präventiven Gefahrenabwehr auf das nicht angezeigte, aber anzeigefähige Versammlungsgeschehen zu reagieren.

Die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt sich vorliegend gerade aus dem Umstand, dass keine Versammlungsanzeigen erfolgen und die Versammlungsbehörden keinerlei Möglichkeit haben, entsprechende Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere von Leib und Leben, zu treffen und deren Vollzug zu gewährleisten. So kann zwar die Verletzung der Anzeigepflicht allein nicht schon automatisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Versammlung führen (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985, Az. 1 BvR 233/81). Denn aus der fehlenden Anzeige allein kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn durch eine sehr späte oder fehlende Anzeige verhindert werden soll, dass die Versammlungsbehörden die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen und personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereitstellen könnten (siehe dazu VG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2021, Az. 3 K 4579/21).

Mit der Festlegung der Art und Weise der Durchführung der jeweiligen Versammlungen entsprechend Ziff. 1. des Tenors dieser Allgemeinverfügung werden die betreffenden Versammlungen nicht unter einen generellen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Bei fehlender Anzeige wird stattdessen nur die Art und Weise dieser Versammlungen reglementiert.

Ganz wesentlich zum Schutz der Rechtsgüter des Art. 8 GG ist es nämlich, dass noch immer auch nicht angezeigte Versammlungen der Klimaaktivisten durchgeführt werden können. Solche Versammlungen genießen folglich unbeschadet dieser Allgemeinverfügung weiterhin den Schutz der Versammlungsfreiheit, selbst wenn sie ordnungswidrig nicht angezeigt wurden. Für diese Versammlungen kommt es nämlich nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung gerade nicht zu einer Untersagung. Als milderer Mittel wird nur die Art und Weise der Durchführung dieser Versammlungen reglementiert. Es ist den Versammlungsteilnehmern unbenommen, ihre Kundgebung zum Beispiel direkt auf den angrenzenden Bürgersteigen durchzuführen. Nicht zulässig sind einzig solche Versammlungen, die durch die Art der Blockade die oben beschriebenen Auswirkungen nach sich ziehen, wenn und soweit man sie zuvor nicht angezeigt hat.

6.2

Ziff. 1. des Tenors dieser Allgemeinverfügung dient dem legitimen Zweck, die zuvor dargestellten, durch das nicht angezeigte Versammlungsgeschehen verursachten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, abzuwehren.

6.3

Die in Ziff. 1. des Tenors dieser Allgemeinverfügung festgelegten Anordnungen sind geeignet, Gefahren durch das nicht angezeigte Versammlungsgeschehen abzuwenden. Denn dadurch sind unangezeigte Straßenblockaden auf den ausgewiesenen Straßen nicht zulässig, soweit die Art und Weise ihrer Durchführung diese Gefahren hervorruft.

Ob beziehungsweise in welchem Maß diese Allgemeinverfügung von den Adressaten befolgt wird, bleibt für die Frage der Eignung ohne Relevanz. Die Allgemeinverfügung ist schon deshalb geeignet, weil bei deren Befolgung die beschriebenen Gefahren abgewehrt werden. Käme es nicht zur Befolgung – was zudem ohnehin nicht einfach allen Beteiligten unterstellt werden darf – ist in einem zweiten Schritt dafür Sorge zu tragen, diese Allgemeinverfügung mit den dafür geeigneten Mitteln entsprechend durchzusetzen.

6.4

Die Anordnung in Ziff. 1. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich.

Etwaige örtliche Beschränkungen, Verfügungen zu Kundgabe(hilfs)mitteln oder zeitliche Begrenzungen des nicht angezeigten Versammlungsgeschehens unterbinden die vorstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht in ebenso wirksamer Weise. Hat die Straßenblockade schon begonnen, dann kann nämlich nur noch sehr eingeschränkt agiert werden. Die Fahrzeuge stehen dann schon im Stau. Auch ist es vor Ort und mitten im Geschehen nicht mehr in gleicher Weise möglich, ausreichend effektive Maßnahmen zu treffen.

Es ist auch kein milderer Mittel, weiterhin auf die Einsicht der Beteiligten und die damit einhergehende freiwillige Anzeige gemäß der schon geltenden Rechtslage zu hoffen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Verankerung der Anzeigepflicht allein in Art. 13 BayVersG jedenfalls nicht ausreicht, um eine rechtzeitig für die notwendige Gefahrenabwehr eingehende Anzeige zu erhalten. Ist also von vornherein damit zu rechnen, dass schon existierende Regelungen zum Schutz

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingehalten werden, sind die Versammlungsbehörden nicht gezwungen, sehenden Auges zuzuwarten, bis es zu einer relevanten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gekommen ist. Vielmehr dürfen sie solche Versammlungen zur effektiven Gefahrenabwehr auch präventiv beschränken (siehe dazu BayVGH, Beschluss vom 16.01.2021, Az.: 10 CS 21.166, BeckRS 2021, 787 Rn. 17).

Ein geringerer örtlicher Geltungsbereich wäre nicht gleich gut geeignet, um den vorliegend zu besorgenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der räumliche Umgriff der vorliegenden Allgemeinverfügung wurde entsprechend der Anlage zum Einen ohnehin nur so weit gewählt, dass Einsatzfahrzeuge Rettungs- und Feuerwachen verlassen können, auf den schnellen Hauptverkehrsstraßen ihre Ziele erreichen können, Krankenhäuser angefahren werden können und die Einsatzfahrzeuge möglichst schnell wieder zu ihrer jeweiligen Wache zurückkehren können, um wieder einsatzbereit zu sein. Zum Anderen wurden Straßenzüge mit einbezogen, für die es keine oder nur eine unzumutbare Umfahrungsmöglichkeit gibt.

6.5

Die Anordnung in Ziff. 1. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist angemessen und insbesondere verhältnismäßig.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Betroffenen (Art. 8 Abs. 1 GG) ist gerechtfertigt. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann die Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Gesetzliche Grundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ist Art. 15 Abs. 1 BayVersG.

Wie bereits ausgeführt, stellen die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung keine Untersagung von Versammlungen dar, sondern erschöpfen sich in einer präventiven beschränkenden Verfügung, sofern die Anzeigepflicht nicht eingehalten wurde.

Es wird dabei nicht verkannt, dass die in Art. 8 GG statuierte Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend ist. Die Eingriffstiefe der hier vorgenommenen Beschränkung ist indes hinnehmbar. Das Versammeln und die Einflussnahme auf die Meinungsbildung bleibt schließlich vollumfänglich (zum Beispiel auf dem Bürgersteig) möglich.

Zwar ist auch zu berücksichtigen, dass nur durch die Straßenblockade (zudem besonders medienwirksam) der Fokus auf den motorisierten Individualverkehr gelenkt wird. Die dabei blockierten Fahrzeuginsassen sind es, die besonders von der Botschaft erreicht werden sollen. Nur durch diese Art und Weise der Versammlung können zudem schon sehr wenige Versammlungsteilnehmer ihre Meinung sehr aufmerksamkeitsheischend artikulieren. Durch die Beschränkung der Art und Weise wird den Demonstrierenden diese insoweit besonders effektive Kundgebungsform genommen.

Gleichwohl ist im Gegenzug zu berücksichtigen, dass diese zwar insoweit sehr effektive Art und Weise der Versammlungsgestaltung zugleich regelmäßig einen Straftatbestand, jedenfalls aber in nicht unerheblicher Weise eine Ordnungswidrigkeit erfüllt. Das ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil den Versammlungsteilnehmern durch diese Allgemeinverfügung nicht einmal per se eine solche beziehungsweise eine ähnliche Kundgebungsform untersagt wird. Erfolgt eine Anzeige, so können die unbedingt insbesondere im Sinne des Lebensschutzes erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Davon abgesehen kann dann aber gleichwohl eine Kundgebung je nach Umständen des Einzelfalls eben auch auf der Fahrbahn unter zunächst einmal ähnlichen Bedingungen durchgeführt werden.

Mit der gegenständlichen Allgemeinverfügung wird also einzig dafür Sorge getragen, das Unabdingbare zu regeln. Versammlungen auf der Straße, bei denen gegebenenfalls auch sehr scharf die eigene Sichtweise artikuliert und die auch unter Belästigung Dritter vorgenommen werden können, bleiben weiterhin möglich. Es bleibt den Demonstranten unbenommen, eine Versammlung anzuzeigen und diese mit der Stadt Passau als Versammlungsbehörde so abzustimmen, so dass übermäßige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vermieden werden.

Zudem überwiegt im Verhältnis zu der hier betroffenen Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG das öffentliche Interesse am Schutz vor Gefahren für Leib und Leben Anderer. An dieser Stelle sei insbesondere auf die Verzögerungen von Rettungs- und Einsatzfahrten von Sanitätsdiensten, der Feuerwehr und der Polizei hingewiesen. Insofern überwiegt der Gesundheits- und Lebensschutz, zu welchem der Staat aus Art. 2 Abs. 2 GG verpflichtet ist. Zudem werden die Rechte Dritter durch die langen Staus über das sozialadäquate Maß hinaus beeinträchtigt. Insbesondere durch das Ankleben wird die Räumung der Straße noch weit bis nach einer Auflösung der Versammlungen blockiert.

Mit Blick auf die Angemessenheit ist auch an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass gerade nicht die Versammlung an sich untersagt oder auch nur unter einen generellen Erlaubnisvorbehalt gestellt wird. Solche Versammlungen bleiben weiterhin nicht genehmigungsbedürftig, sondern sind aus den oben beschriebenen Gründen der effektiven Gefahrenabwehr im Sinne von Art. 13 Abs. 1 BayVersG nur anzeigepflichtig, wobei dies wie bereits beschrieben nicht formellen, sondern rein materiellen Erfordernissen zur Gefahrenabwehr dient.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Anordnungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Die Beschränkungen sind in Anbetracht der dargestellten übergeordneten Rechtsgüter der Allgemeinheit hinzunehmen.

III.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG, wovon vorliegend aufgrund der oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.03.2023, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2023 außer Kraft.

Ein kürzerer zeitlicher Rahmen wäre aufgrund der Ankündigungen der Straßenblockierer, auch weiterhin Protestaktionen durchführen zu wollen, kein gleich gut geeignetes Mittel. Trotzdem wurde zunächst nur eine Geltungszeit von gut einem Monat gewählt, um gegebenenfalls auf Änderungen reagieren zu können.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

1. Ziff. 1. dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, Art. 25 BayVersG. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
2. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Anlage zur „AV Straßenblockade“

Für die Bestimmung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung sind die in dieser Anlage textlich genannten Straßen und Straßenzüge maßgebend. Erfasst sind ausschließlich die Fahrbahnen der jeweiligen Straßen und Straßenzüge, unabhängig von deren Widmung, und zwar in beide Fahrrichtungen (das heißt sowohl stadtein- als auch stadtauswärts). Nicht erfasst sind die Gehwege und Bürgersteige entlang sowie etwaige Verkehrsinseln im Bereich der jeweiligen Straßen und Straßenzüge.

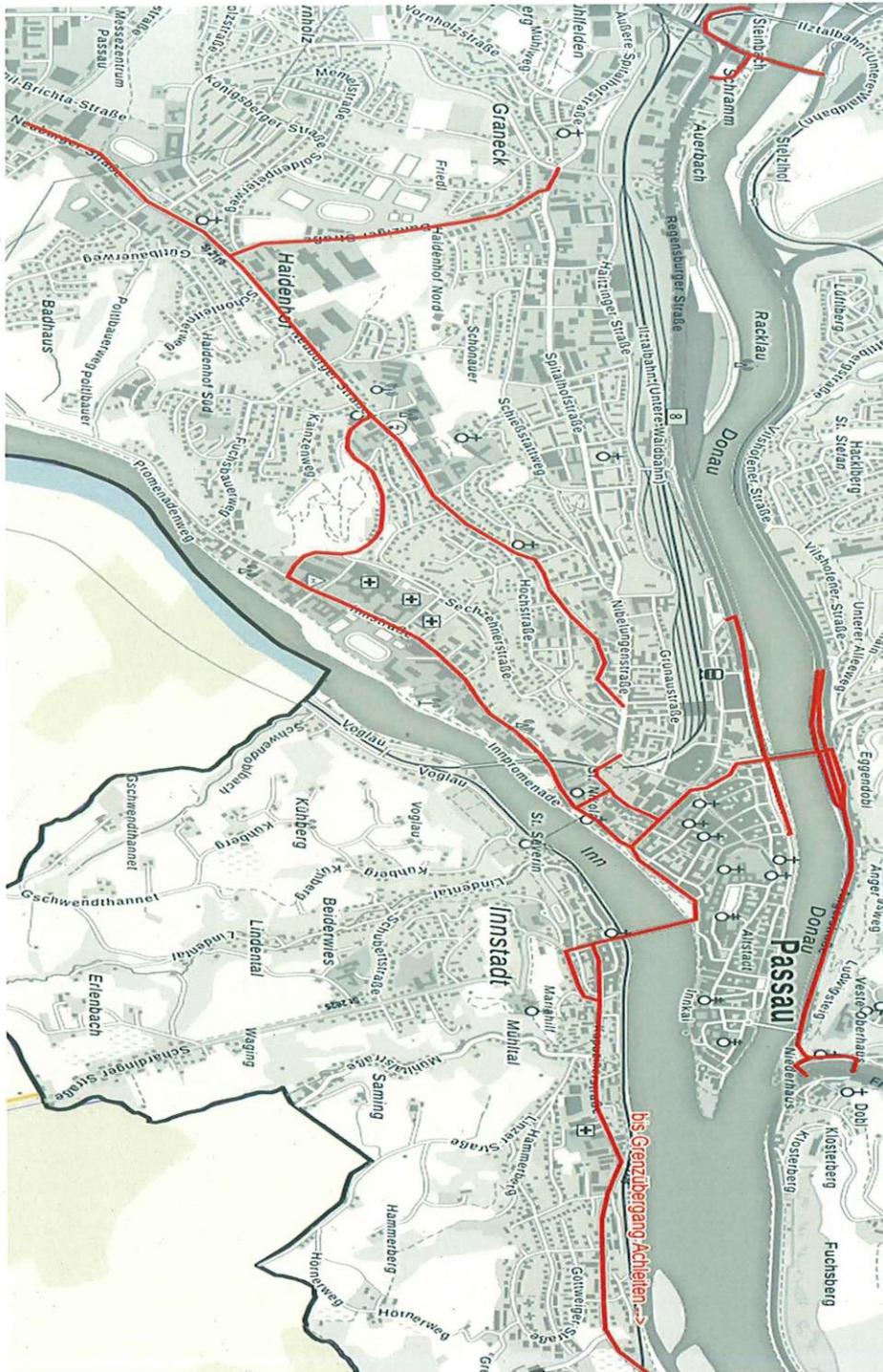
„Kreuzungsbereich“ im Sinne dieser Allgemeinverfügung wird definiert als die Schnittmenge der in die Kreuzung einmündenden Straßen. Dies ist also der Bereich, den die in die Kreuzung einmündenden Straßen, würde man sie jeweils gedanklich in die Kreuzung hinein verlängern, miteinander teilen (unabhängig davon, wie der Straßenkörper in diesem Bereich benannt ist). Hierdurch ist abgesichert, dass das Abbiegen beziehungsweise Weiterfahren an der Kreuzung ermöglicht ist und nicht etwa durch eine Straßenblockade direkt an der Einmündung in die Kreuzung verhindert werden kann.

Die weiter beigefügten Lagepläne dienen der Orientierung und stellen eine Veranschaulichung der jeweiligen Bereiche dar.

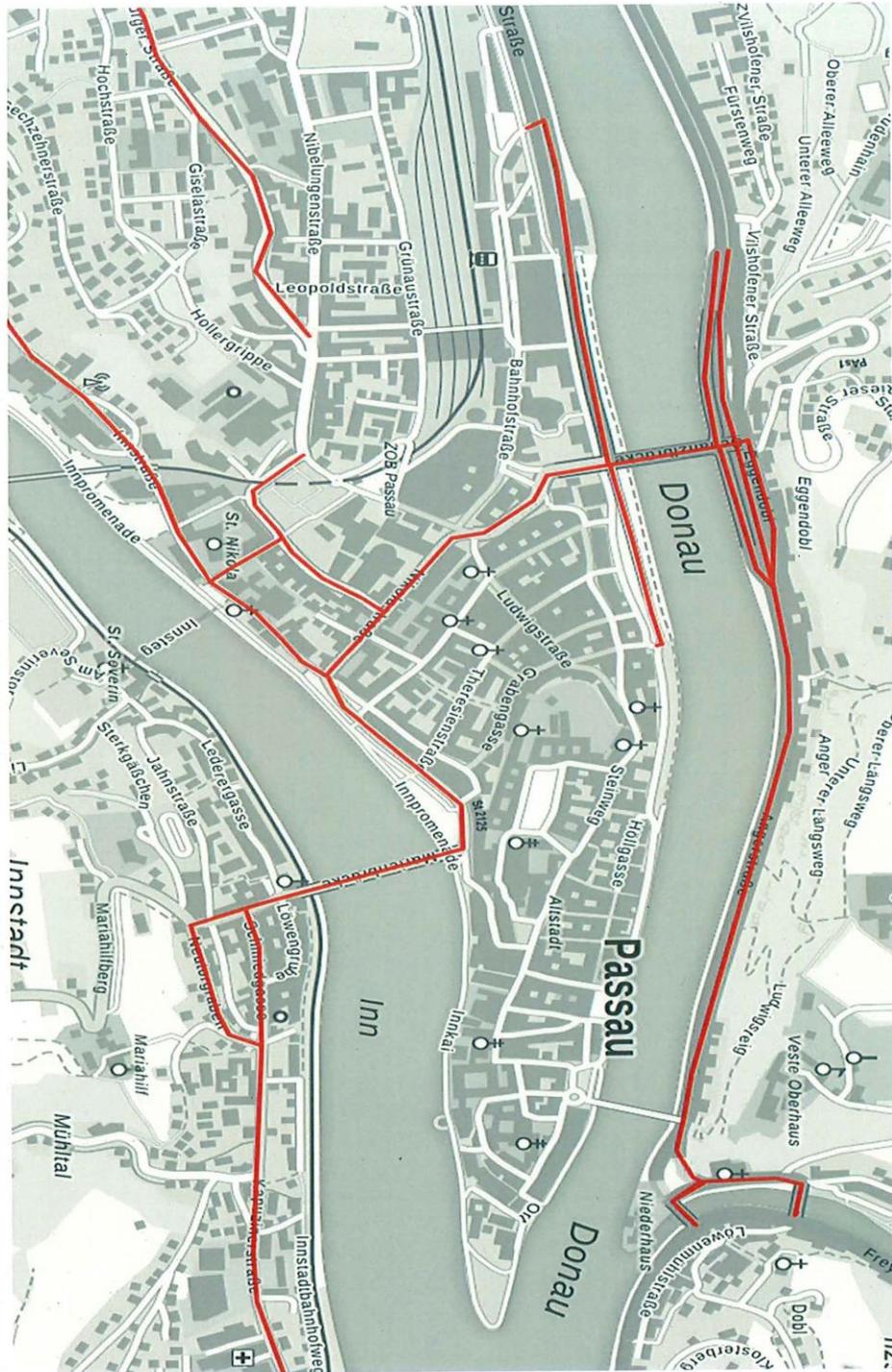
- **Neuburger Straße**
Von der Einmündung in die Pionierstraße bis zur Einmündung in die Nibelungenstraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Leonhard-Paminger-Straße**
Von der Einmündung in die Neuburger Straße bis zur Einmündung in die Innstraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Kleiner Exerzierplatz über Lupingäßchen bis Nikolastraße sowie Augustinergasse**
Von der Einmündung in die Dr.-Hans-Kapfinger-Straße bis, einschließlich des Lupingäßchens, zur Einmündung in die Nikolastraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Nikolastraße**
Vom Ludwigsplatz bis zur Einmündung in die Gottfried-Schäffer-Straße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Ludwigsplatz**
Vollständig.
- **Innstraße**
Von der Einmündung in die Leonhard-Paminger-Straße bis zur Einmündung in die Gottfried-Schäffer-Straße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Gottfried-Schäffer-Straße**
Von der Einmündung in die Innstraße/Nikolastraße bis zur Marienbrücke, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Marienbrücke**
Vollständig.
- **Mariahilfstraße**
Von der Einmündung in die Marienbrücke bis zur Einmündung in den Neutorgraben, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Neutorgraben**
Von der Einmündung in die Mariahilfstraße bis zur Einmündung in die Kapuzinerstraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Schmiedgasse**
Von der Einmündung in die Kapuzinerstraße bis zur Einmündung in die Mariahilfstraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Kapuzinerstraße**
Von der Einmündung in die Schmiedgasse bis zur Einmündung in die Wiener Straße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Wiener Straße**
Von der Einmündung in die Kapuzinerstraße bis zum Grenzübergang Achleiten, einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Franz-Josef-Strauß-Brücke**
Vollständig, einschließlich der Kreuzungsbereiche zur St2125 und der Zu- und Abfahrtsrampen zur Regensburger Straße.
- **Am Schanzl/Schanzlbrücke**
Vollständig, einschließlich der Zu- und Abfahrtsrampen zur Angerstraße/Parkstraße/Eggendobl (Bundesstraße 12) sowie Fritz-Schäffer-Promenade und Regensburger Straße (bis Einfahrt Bahnhofstraße) und einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Angerstraße/Parkstraße/Eggendobl (Bundesstraße 12)**
Einschließlich der Zu- und Abfahrtsrampen zur Schanzlbrücke bis zu den Ilzdurchbrüchen.
- **Ilzbrücke/Ilzdurchbrüche einschließlich Kreuzung zur Freyunger Straße/Obernzeller Straße**
Vollständig.
- **Spitalhofstraße ab Kreuzung Danziger Straße bis nach Einmündung Stelzhamer Straße („Auerbacher Stachus“)** einschließlich der Kreuzungsbereiche.
- **Danziger Straße**
Von der Einmündung in die Spitalhofstraße bis zur Einmündung in die Neuburger Straße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

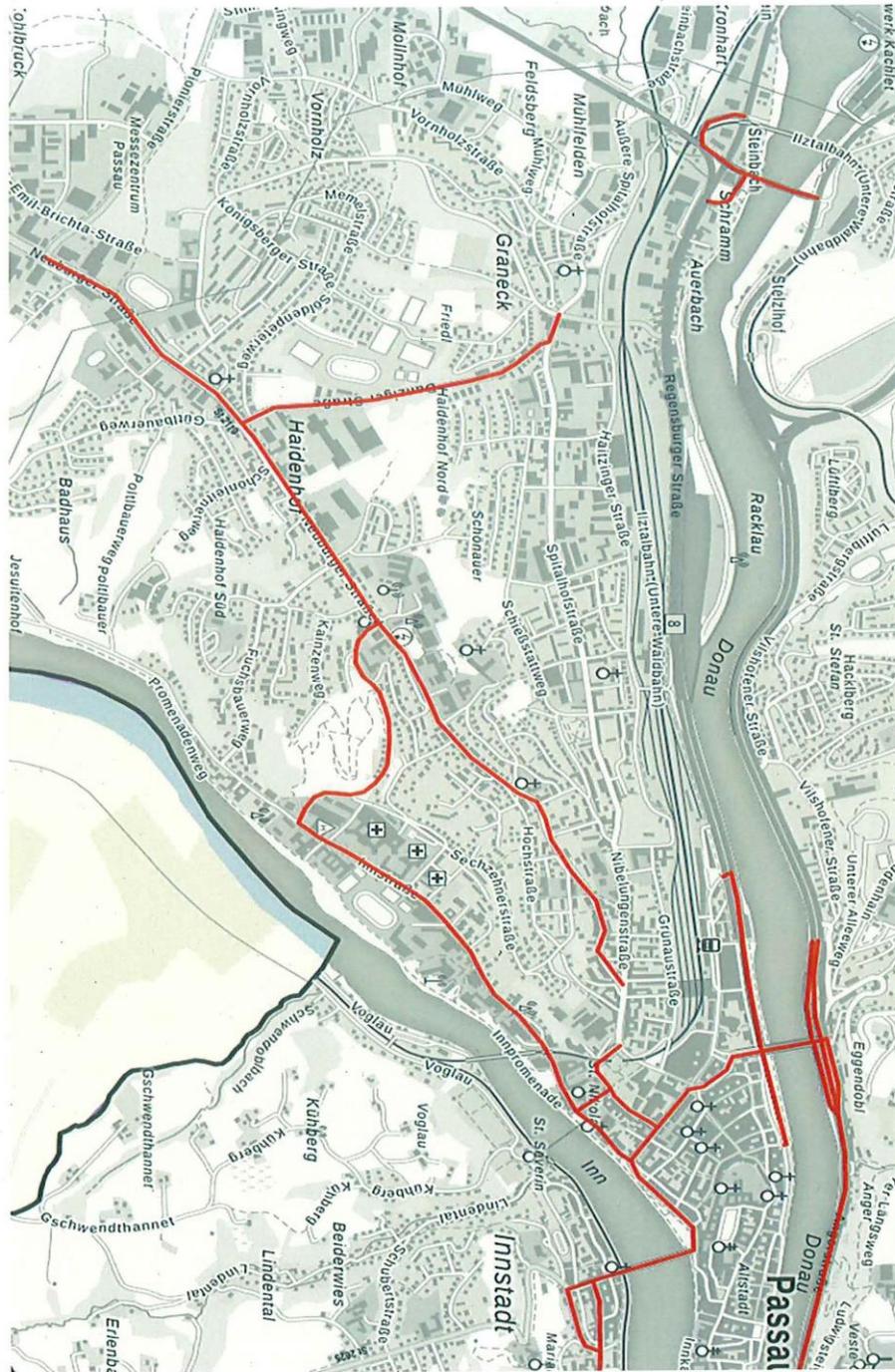
Lageplan – Stadtgebiet



Lageplan – Innenstadt



Lageplan – Stadtgebiet West



Lageplan – Stadtgebiet Ost

